

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat in der Vollversammlung am 21.09.2020 gemäß § 3 Absätze 2 und 3 und § 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. 1, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. 1 S. 1067) die folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 der IHK Braunschweig beschlossen.

Präambel

Die Vollversammlung der IHK Braunschweig hat mittels der Nachtragswirtschaftssatzung 2020 die Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2020 (Az.: 8 C 9.19) nachvollzogen und umgesetzt. Die danach überhöhte Nettoposition und Ausgleichsrücklage wurden auf das zulässige Maß zurückgeführt. Da jeder selbstständige Haushaltsfehler wirtschaftlich nur einmal Anlass für eine Korrektur gibt, ist das in der Vergangenheit unzulässig gebildete Vermögen durch die Gegenwartsheilung in 2020 vollständig abgebaut worden. Die Wirtschaftssatzung 2019 wird hiermit rückwirkend neu beschlossen. Der Anwendungsbereich dieser neu beschlossenen Wirtschaftssatzung beschränkt sich auf zukünftige Veranlagungen aufgrund aktualisierter Bemessungsgrundlagen oder auf zukünftige Veranlagungen von IHK-Mitgliedern, die erstmals durchgeführt werden für die entsprechenden Jahre. Bestandskräftige Bescheide werden davon nicht berührt.

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

I. Wirtschaftsplan

Der Nachtragswirtschaftsplan wird

	(neu)	(alt)
1. im Erfolgsplan		
mit der Summe der Erträge in Höhe von	11.609.000 Euro	11.349.000 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	11.812.000 Euro	11.332.250 Euro
geplanten Vortrag in Höhe von	0 Euro	0 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	203.000 Euro	16.750 Euro
2. im Finanzplan		
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.500 Euro	5.500 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	615.000 Euro	1.217.500 Euro

neu festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich und insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

Alle Investitionsausgaben werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

1. Befreiungen

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

1.2 Die in II. 1.1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.000 Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II., 1. eingreift | 40 Euro |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.000 Euro und bis 25.000 Euro | 100 Euro |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 Euro und bis 50.000 Euro | 160 Euro |
| d) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 Euro und bis 75.000 Euro | 220 Euro |

2.2 IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 75.000 Euro

220 Euro

2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 75.000 Euro bis 150.000 Euro

400 Euro

2.4 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 150.000 Euro

600 Euro

3. Als Mindestgrundbeiträge sind zu erheben von
- 3.1 allen IHK-Mitgliedern, die nicht nach Ziffer II. 1. befreit sind, die 300 bis 499 Beschäftigte im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:
- mehr als 25.000.000 Euro Jahresumsatz
 - mehr als 12.500.000 Euro Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 bis 2.4 zu veranlagten wären.
- Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II. 3.1 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 4.400 Euro angerechnet. 5.000 Euro
- 3.2 allen IHK-Mitgliedern, die nicht nach Ziffer II. 1. befreit sind, die 500 bis 999 Beschäftigte im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:
- mehr als 50.000.000 Euro Jahresumsatz
 - mehr als 25.000.000 Euro Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 bis 2.4 zu veranlagten wären.
- Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II. 3.2 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 9.400 Euro angerechnet. 10.000 Euro
- 3.3 allen IHK-Mitgliedern, die nicht nach Ziffer II. 1. befreit sind, die 1000 Beschäftigte und mehr im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:
- mehr als 100.000.000 Euro Jahresumsatz
 - mehr als 50.000.000 Euro Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II. 2.1 bis 2.4 zu veranlagten wären.
- Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II. 3.3 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 19.400 Euro angerechnet. 20.000 Euro
4. Organgesellschaften, für die ein Ergebnisabführungsvertrag besteht und für die kein eigener Gewerbeertrag festgesetzt wird, soweit sie nicht nach Ziffer II. 3. zu veranlagten sind. 220 Euro
5. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
6. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
7. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.
8. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

¹ (Angaben gem. § 10 der Beitragsordnung der IHK BS)

Von IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt oder für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 2.2 erhoben.

Von IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt oder für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung nicht erhoben.

9. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2019.

Braunschweig, 21. September 2020

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Florian Löbermann